

Stadtverwaltung Siegburg
Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung -**
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.03.2015 per E-Mail

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
27.04.2015

**72. Flächennutzungsplanänderung und
Bebauungsplan Nr. 64/3
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zu oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Im weiteren Verfahren ist im Umweltbericht bezüglich des vorhandenen Baumbestandes eine entsprechende artenschutzrechtliche Aussage zu treffen. Generell wäre eine Baufeldfreimachung in den Wintermonaten wünschenswert.

Bodenschutz

Gemäß BauGB sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Im Umweltbericht sollten daher Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen erarbeitet werden.

Es wird angeregt, Eingriffe in die Bodenfunktionen durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu minimieren und bauzeitliche Minderungsmaßnahmen für die nicht überbaubaren Flächen im geplanten städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren, sowie deren Umsetzung durch geeignete Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen.

Hinweise hierzu enthält der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, LABO 2009, der mit gemeinsamem Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde. Links zum o.g. Erlass und zum Leitfaden:

<http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf>

http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Ab- /Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und im weiteren Bauleitplanungsverfahren vorzulegen bzw. vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist entsprechend des RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 durchzuführen.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Straßenverkehr

Es wird davon ausgegangen, dass der Ausbau des Stichweges vom Antoniusweg nach den Vorgaben der RAST 06 erfolgt. Es wird empfohlen, die Anzahl der öffentlichen Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum nach Möglichkeit zu erhöhen.

Im Auftrag
gez. Klüser